



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

10. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. Juli 2013	Nummer 7
--------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrar-Genossenschaft ELBELAND eG auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung eines Schweinestalles als Ersatzneubau in **39542 Klietz, OT Scharlibbe**

97

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Zwischenprodukten und zur chemischen und chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

97

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna, OT Spergau, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der FCC- Anlage und der Flüssiggas/ Benzin-Merox-Anlage innerhalb der Raffinerie in **06237 Leuna, OT Spergau, Saalekreis**

98

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik II) in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

98

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna, OT Spergau, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Alkylierung innerhalb der Raffinerie in **06237 Leuna, OT Spergau, Saalekreis**

99

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Nordmethan Produktion Arneburg GmbH, Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas (Biogaspark Arneburg) in **39596 Hohenberg-Krusemark, Landkreis Stendal**

99

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Tyczka Totalgaz GmbH in 82538 Geretsried, auf Erteilung einer Genehmigung

- nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage mit unterirdischem Lagerbehälter in **39649 Gardelegen, OT Köckte, Altmarkkreis Salzwedel** 100
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Elsteraue GmbH & Co. KG in 49393 Lohne auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in **06729 Elsteraue OT Langendorf, Landkreis Burgenlandkreis** 100
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der E.ON Avacon AG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in **39614 Arendsee OT Dessau, Altmarkkreis Salzwedel** 100
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG, Seitnerstr. 70, 82049 Pullach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff am **Standort Leuna, Landkreis Saalekreis** 101
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Solvay P&S GmbH, Engesserstraße 8, 79108 Freiburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden am **Standort Genthin, Landkreis Jerichower Land** 101
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in **06667 Weißenfels, Burgenlandkreis** 102
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der RST Recycling Sanierung Thale GmbH in 06502 Thale auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen in **38889 Blankenburg (Harz), Landkreis Harz** 102
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Wienerberger GmbH in 39365 Wefensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in **39365 Wefensleben, Landkreis Bördekreis** 103
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG in 06542 Allstedt OT Niederröblingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in **06542 Allstedt OT Niederröblingen, Landkreis Mansfeld-Südharz** 103
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH in 06108 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Sortieranlage für Elektro- und Elektronikschrott in **06114 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 104
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co KG in 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage einschließlich Lagerung brennbarer Gase in **06862 Dessau-Roßlau, Stadt Dessau-Roßlau** 105
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 17.06.2013 - Z/233-31030/13/13** 107
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 25.06.2013 - Z/233-31030/14/13** 107

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 02.07.2013 - Z/233-31030/15/13** 108
- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung der Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2011 108
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Bestätigung der Jahresrechnung 2012 und die Entlastung des Vorsitzenden für die Durchführung des Haushaltsplanes 2012 109

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrar-Genossenschaft ELBELAND eG auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung eines Schweinestalles als Ersatzneubau in 39542 Klitz, OT Scharlibbe

Die Agrar-Genossenschaft ELBELAND eG beantragte mit Schreiben vom 22.05.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die

Errichtung eines Schweinestalles als Ersatzneubau

Gemarkung: **Scharlibbe,**
Flur: **6,**
Flurstück **123.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die

Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Zwischenprodukten und zur chemischen und chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 30.05.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von organischen Zwischenprodukten und zur chemischen und chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen

hier: Kapazitätserweiterung des Anlagenteils zur Herstellung von organischen Zwischenprodukten von 4,0 kt/a auf 10,0 kt/a

in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **3**
Flurstück: **288/3.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna, OT Spergau, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der FCC- Anlage und der Flüssiggas/Benzin-Merox-Anlage innerhalb der Raffinerie in 06237 Leuna, OT Spergau, Saalekreis

Die Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna, OT Spergau, beantragte mit Schreiben vom 02.05.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

FCC- Anlage und der Flüssiggas/Benzin-Merox-Anlage innerhalb der Raffinerie; Umbau der FCC-Anlage und der Flüssiggas/Benzin-Merox-Anlage

in 06237 **Leuna,**
Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **98/3, 98/4, 98/5, 35/1,**
Flur: **5,**
Flurstücke: **2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 3/1, 3/2, 136/2.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik II) in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 17.06.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik II)

hier: Einsatz von SiF₄ und CF₄ in der Nachbehandlung

in **06803 Bitterfeld-Wolfen**
Gemarkung: **Greppin**
Flur: **14**
Flurstücke: **29/29, 139.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
in 06237 Leuna, OT Spergau, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Alkylierung innerhalb der Raffinerie
in 06237 Leuna, OT Spergau, Saalekreis**

Die Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna, OT Spergau, beantragte mit Schreiben vom 23.04.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Alkylierung innerhalb der Raffinerie;
Kapazitätserweiterung der Alkylierung auf 420 kt/a**

in **06237 Leuna,**
Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **98/5, 35/1,**
Flur: **5,**
Flurstücke: **2/3, 3/2, 6/1, 7/4, 316/7, 318/7, 482/5.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung

über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Nordmethan Produktion Arneburg GmbH,
Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung
von Biogas (Biogaspark Arneburg) in
39596 Hohenberg-Krusemark, Landkreis Stendal**

Die Firma Nordmethan Produktion Arneburg GmbH, in 39108 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 15.08.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Erzeugung von Biogas
(Biogaspark Arneburg)**

in **39596 Hohenberg-Krusemark,**
Gemarkung: **Altenzaun,**
Flur: **1,**
Flurstück(e): **433.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Tyczka Totalgaz GmbH in
82538 Geretsried, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Flüssiggasversorgungsan-
lage mit unterirdischem Lagerbehälter
in 39649 Gardelegen, OT Köckte,
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Tyczka Totalgaz GmbH in 82538 Geretsried beantragte mit Schreiben vom 09.01.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Flüssiggasversorgungsanlage mit
unterirdischem Lagerbehälter mit einem
Fassungsvermögen von 28,7 t**

auf dem Grundstück in **39649 Gardelegen,
OT Köckte**

Gemarkung: **Köckte,**
Flur: **8,**
Flurstück: **77.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Biogas Elsteraue GmbH & Co. KG in
49393 Lohne auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Biogasanlage in 06729 Elsteraue OT Langendorf,
Landkreis Burgenlandkreis**

Die Biogas Elsteraue GmbH & Co. KG, in 49393 Lohne, beantragte mit Schreiben vom 30.07.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von
brennbaren Gasen in mehreren Behältern
mit einem Fassungsvermögen von 4,912 Tonnen
einschließlich Biogasanlage mit BHKW mit
einer Feuerungswärmeleistung von 2,821 MW
und zur biologischen Behandlung von Gülle
mit einer Durchsatzkapazität von 73,48 t/d sowie
zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer
Lagerkapazität von 11.355 m³**

auf den Grundstücken in **06729 Elsteraue
OT Langendorf,**

Gemarkung: **Langendorf,**
Flur: **4,**
Flurstücke: **118/14.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der E.ON Avacon AG, Watenstedter Weg 75,
38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Lagerung von Flüssiggas in 39614 Arendsee
OT Dessau, Altmarkkreis Salzwedel**

Die E.ON Avacon AG, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Flüssiggas
mit einer Kapazität von 29 t**

(Anlage nach Nr. 9.1.1.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39614 Arendsee OT Dessau**,
Gemarkung: **Kleinau**
Flur: **4**
Flurstück: **292.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG,
Seitnerstr. 70, 82049 Pullach auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung
von Wasserstoff am Standort Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG beantragte mit Schreiben vom 18.03.2013 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Wasserstoff
mit einer Kapazität von 25 t**

(Anlage nach 9.3.2 aus Anhang 1 i. V. m. Nr. 17 aus Anhang 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,
Gemarkung: **Leuna**
Flur: **1**
Flurstücke: **126/14; 1456.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c

UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Solvay P&S GmbH, Engesserstraße 8,
79108 Freiburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Tensiden am Standort Genthin,
Landkreis Jerichower Land**

Die Solvay P&S GmbH, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Tensiden
mit einer Kapazität von 35.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.11 im Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**,
Gemarkung: **Genthin**
Flur: **1**
Flurstück: **10224.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR
in 06618 Mertendorf auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur biologischen
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
in 06667 Weißenfels, Burgenlandkreis**

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf beantragte am 22.03.2013 beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen mit einer
Kapazität von 30.000 t/a und einer
Gesamtlagerkapazität von 3 370 t**

- (Hier: - Änderung auf der Grünschnittlager- und Schredderfläche (BE 10.02):
- Lagerregime mit Erhöhung der Lagermenge um 280 t und
 - Absieben des nicht spezifikationsgerechten Kompostes,
 - Änderung auf dem Zwischenlagerplatz (BE 10.08)
 - Lagerung von 900 t Grün- und Astschnitt in Sommer- und Herbstmonaten,
 - Lagerung von 1 470 t Kompost in den Wintermonaten)

auf einem Grundstück in **06667 Weißenfels**,
Gemarkung: **Weißenfels**
Flur: **9**
Flurstücke: **91/77, 92/77 und 87.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der RST Recycling Sanierung Thale GmbH
in 06502 Thale auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zum Umschlag von gefährlichen Abfällen in
38889 Blankenburg (Harz),
Landkreis Harz**

Die RST Recycling Sanierung Thale GmbH in 06502 Thale beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Umschlag gefährlicher Abfälle
mit einer Kapazität von 1 500 t/Tag**

(Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf Grundstücken in **38889 Blankenburg (Harz)**
Gemarkung: **Blankenburg (Harz)**
Flur: **34**
Flurstücke: **1895, 1052**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im 3. Quar tal 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.07.2013 bis einschließlich 23.08.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den ange gebenen Werktagen und Zeiten eingesehen wer den:

1. **Stadt Blankenburg (Harz)**
Bürgerbüro
Harzstraße 3
38889 Blankenburg (Harz)

Mo	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum 212 N
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

24.07.2013 bis einschließlich 06.09.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19.09.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Saal der Firma
Lange Fleischerei &
Futterkrippe
Mühlenstraße 63
38889 Blankenburg (Harz)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Wienerberger GmbH in 39365 Wefensleben auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen
keramischer Erzeugnisse in 39365 Wefensleben,
Landkreis Bördekreis**

Die Wienerberger GmbH in 39365 Wefensleben beantragte mit Schreiben vom 09.11.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

hier: Einsatz von biogenen Porosierungsstoffen

auf dem Grundstück in 39365 Wefensleben,
Gemarkung: **Wefensleben**,
Flur: **3**
Flurstück: **96/2**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Hofgut Niederröblingen
GmbH & Co. KG in 06542 Allstedt
OT Niederröblingen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Biogasanlage in
06542 Allstedt OT Niederröblingen,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG in 06542 Allstedt OT Niederröblingen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor
und Gasaufbereitung
mit einer Durchsatzkapazität von 140 t/d**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06542 Allstedt
OT Niederröblingen**

Gemarkung: **Niederröblingen**

Flur: **4**

Flurstücke: **267, 225/4**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.07.2013 bis einschließlich 23.08.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Allstedt**
Haus 2, Raum 2
Forststr. 9
06542 Allstedt

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.07.2013 bis 06.09.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des

Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.09.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus Allstedt
Versammlungsraum
1. Etage
Markt 10
06542 Allstedt**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft
GmbH in 06108 Halle (Saale) auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Sortieranlage für
Elektro- und Elektronikschrott in
06114 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH in 06108 Halle (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur sonstigen Behandlung
von gefährlichen Abfällen
mit einer Durchsatzkapazität von 22 Tonne je Tag
und nicht gefährlichen Abfällen mit
einer Durchsatzkapazität von 35 Tonnen je Tag
einschließlich Lagerung
von gefährlichen Abfällen mit einer
Gesamtlagerkapazität von 149 Tonnen
und von nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Gesamtlagerkapazität von 300 Tonnen
sowie Lagerung von Eisen- oder Nichteisen-
schrotten mit einer Gesamtlagerkapazität
von 300 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2,
8.12.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06114 Halle (Saale)**
Gemarkung: **Halle,**
Flur: **11,**
Flurstücke: **5485, 5486.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß
§ 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeiti-
gen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezem-
ber 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen
in der Zeit vom

24.07.2013 bis einschließlich 23.08.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den an-
gegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen wer-
den:

1. Technisches Rathaus der Stadt Halle (Saale)

Fachbereich Planen
Hansering 15, 5. Obergeschoß
06108 Halle (Saale)

Mo.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 15:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

24.07.2013 bis einschließlich 06.09.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-
gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familien-
namen auch die volle und leserliche Anschrift des
Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss
erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Ein-
wenders werden dessen Name und Anschrift unkennt-
lich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurtei-
lung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorlie-
gen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-
termin am **15.10.2013** mit den Einwendern und der
Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die
Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von
Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadthaus
Großer Festsaal
Marktplatz 2
06108 Halle (Saale)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbe-
hörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach
Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich
bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet,
wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist-
und formgerechten Einwendungen auch bei Ausblei-
ben des Antragstellers oder von Personen, die Ein-
wendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form verviel-
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden
(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er
nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden
ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten
Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-
rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentli-
che Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Bioenergiepark Dessau-Roßlau
GmbH & Co KG in 55286 Wörrstadt auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Biogasanlage
Einschließlich Lagerung brennbarer Gase
in 06862 Dessau-Roßlau,
Stadt Dessau-Roßlau**

Die Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co KG in
55286 Wörrstadt beantragte beim Landesverwal-
tungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt mit einer Durchsatzleistung von 152 Tonnen je Tag und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 15,3 Tonnen und einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 4,29 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr

(Anlage nach 8.6.3.1, 9.1.1.2, 1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06862 Dessau-Roßlau**
Gemarkung: **Roßlau,**
Flur: **14,**
Flurstück: **8/3.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.07.2013 bis einschließlich 23.08.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Amt für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau

Zimmer 109
Finanzrat-Albert-Straße 2
06862 Dessau-Roßlau

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.07.2013 bis einschließlich 06.09.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **29.10.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Gemeindezentrum
Großer Saal
Steinbergsweg 3
06861 Dessau-Roßlau**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 17.06.2013 - Z/233-31030/13/13

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 6 und § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Wernigerode, Landkreis Harz, neu gebauten Teilstrecken der Landesstraße L 86 werden vom Abzweig der Neubaustrecke von der bisherigen Linie der Landesstraße L 86 südwestlich des Ortsteils Reddeber der Stadt Wernigerode bei Netzknoten 4130 002, Station 0.710, bis zur Einmündung in den bisherigen Verlauf der Landesstraße L 86 bei Netzknoten 4130 002, Station 1.260 (alt) sowie vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 86 von ihrem bisherigen Verlauf nördlich der Stadt Wernigerode bei Netzknoten 4130 002, Station 1.860, bis zum Knoten Bundesstraße B 244/Landesstraße L 86 bei Netzknoten 4130 002, Station 1.993, mit einer Länge von 548 Metern zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 86 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 86 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 86 von ihrem bisherigen Verlauf südwestlich des Ortsteils Reddeber der Stadt Wernigerode bei Netzknoten 4130 002 Station 0.710, bis zum Knoten Landesstraße L 86/Gemeindestraße „Dorfstraße“, bei Netzknoten 4130 002, Station 0.955 (alt) und vom Knoten Landesstraße L 86/ Gemeindestraße „Am Stadtweg“ bei Netzknoten 4130 002, Station 1.055 (alt), bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 86 in ihre bisherige Linie bei Netzknoten 4130 002, Station 1.260 (alt) sowie vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 86 von ihrem bisherigen Verlauf nördlich der Stadt Wernigerode bei Netzknoten 4130 002, Station 1.860, bis zum neu gebauten Anschluss „Teichmühle“ bei Netzknoten 4130 002, Station 1.920 (alt) und vom neu gebauten Wendehammer bei Netzknoten 4130 002, Station 2.060 (alt), bis zum bisherigen Knoten Bundesstraße B 244/Landesstraße L 86 bei Netzknoten 4130 002, Station 2.085 (alt), mit einer Länge von 535 Metern werden eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde

Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 25.06.2013 - Z/233-31030/14/13

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Mücheln (Geiseltal) sowie der Goethestadt Bad Lauchstädt, Landkreis Saalekreis, neu gebauten Teilstrecken der Landesstraße L 163 werden vom Knoten mit der Neubaustrecke der Landesstraße L 163 bei Netzknoten 4636 021, Station 0.000, bis zur Einmündung in den bisherigen Verlauf der Landesstraße L 163 in Richtung Ortsteil Wünsch der Stadt Mücheln (Geiseltal) bei Netzknoten 4636 021, Station 0.130 sowie vom Abzweig der Landesstraße L 163 von ihrer bisherigen Linie aus Richtung des Ortsteils Wünsch der Stadt Mücheln (Geiseltal) bei Netzknoten 4636 005, Station 1.486,

bis zum Knoten mit der Neubaustrecke der Landesstraße L 163 bei Netzknoten 4636 005, Station 1.877, mit einer Gesamtlänge von 521 Metern zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 163 gewidmet.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
vom 02.07.2013 - Z/233-31030/15/13**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz, wird im Zuge der Landesstraße L 158 aus Richtung Stadt Gerbstedt bei Netzknoten 4335 011, Station 2.316 und in Richtung Ortsteil Meisberg der Stadt Hettstedt der Erschließungsbe-

reich bei Netzknoten 4335 027, Station 0.800 und der Verknüpfungsbereich bei Netzknoten 4335 027, Station 1.549 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

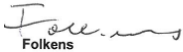
Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt
über die Bestätigung der Jahresrechnung 2011
und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
für die Haushaltsführung 2011**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) in Verbindung mit § 108 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1983 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt in der Verbandsversammlung am 27.03.2013 mit Beschluss Nr. 2-1/2013 über die Jahresrechnung 2011 beschlossen und zugleich dem Verbandsgeschäftsführer zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.

Vom Tage der Bekanntmachung an liegt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 an sieben Werktagen zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, 20.06.2013


Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Kausche
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die Bestätigung der Jahresrechnung 2012
und die Entlastung des Vorsitzenden
für die Durchführung des
Haushaltsplanes 2012**

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in Verbindung mit § 108 a Abs. 3 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 26.06.2013 die vom Vorsitzenden festgestellte Jahresrechnung 2012 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplanes 2012 (Beschluss RV 08/2013).

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 22.07.2013 bis 31.07.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg Zimmer 453 öffentlich aus und ist dort während der Geschäftszeit

Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

einzusehen.

Magdeburg, 27.06.2013

gez. Dr. Trümper
Vorsitzender
